

Stefan  
Kötz

Münzen

## Münzfundpflege in Westfalen-Lippe

Verschiedene Regierungsbezirke

Die Münzfundpflege ist Teil der archäologischen Bodendenkmalpflege, man könnte gleichsam von numismatischer Bodendenkmalpflege sprechen. Aufgabe ist die Bearbeitung einer Objektgattung, die schon bei der Bestimmung wie auch bei der Verwertung als historische Quellen besondere Herausforderungen an den Bearbeiter stellt. Nicht umsonst gibt es den Numismatiker, die Numismatik als eigene historische Disziplin – nicht als Hilfswissenschaft, sondern als Grundwissenschaft zur Erschließung dieser speziellen Objektgattung. Münzen stellen, ohne die Quantität und Qualität von Münzfunden im Spektrum der Bodenfunde überbewerten zu wollen, eine der bedeutendsten archäologischen Fundgruppen dar. Münzfundpflege ist deshalb von den üblichen archäologischen Dienststellen weder in personeller noch in fachlicher Hinsicht angemessen zu leisten.

Abb. 1 In »Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe, Beiheft 5« (Münster 2012, nur als PDF erschienen) wurden die Münzfunde der Jahre 1999 bis 2010 in Westfalen-Lippe von Peter Ilisch publiziert (Grafik: LWL-Archäologie für Westfalen).



Für die Bearbeitung der Münzfunde im Landesteil Westfalen-Lippe von Nordrhein-Westfalen ist der Kurator des Münzkabinetts am LWL-Museum für Kunst und Kultur zuständig. Schon der 1824/1825 gegründete Verein für Geschichte und Altertumskunde West-

falens, der für sein Museum von Anfang an auch Münzen und Medaillen sammelte, hat sich um Münzfunde gekümmert. Mit der Münzsammlung des Vereins bzw. dem Münzkabinett des 1908 aus den Vereinssammlungen hervorgegangenen Landesmuseums blieb die Münzfundpflege auch nach der Ausgliederung des Museums für Vor- und Frühgeschichte 1934, der heutigen LWL-Archäologie für Westfalen mit dem LWL-Museum für Archäologie, institutionell verbunden. Die Münzkabinetts-Kuratoren Peter Berghaus (1950–1978) und Peter Ilisch (1979–2012) – große Namen in der Numismatik ihrer Generation über Münster und Deutschland hinaus – haben hier Grundlegendes für die Münzfundpflege in Westfalen-Lippe geleistet. Dass die Aufgaben am LWL-Museum für Kunst und Kultur und bei der LWL-Archäologie in Personalunion übernommen werden, zeitigt dabei durchaus Synergieeffekte: Mit dem Münzkabinett besteht Zugriff auf die einschlägigste numismatische Referenzsammlung für Westfalen und Nachbargebiete, inklusive einer hervorragenden Spezialbibliothek.

Als Teil der archäologischen Bodendenkmalpflege muss und kann die Münzfundpflege ihren spezifischen Beitrag dazu leisten, das archäologische Erbe in Westfalen-Lippe zu sichern. Um Münzfunde als im wahrsten Sinne des Wortes polyvalente historische Quellen nutzbar machen zu können, müssen sie aber erfasst werden, und zwar möglichst vollständig. Dies auf Münzfunde aus offiziellen Ausgrabungen der LWL-Archäologie zu beschränken, ist dabei nicht zulässig – die allermeisten Funde stammen aus anderen Kontexten, von privaten Findern, insbesondere Sondengängern. Seit den 1980er-Jahren, als die ersten Metallsonden aufkamen, ist die Münzfundfrequenz kontinuierlich angestiegen; mit der Verselbstständigung des Sondengehens zum privaten Hobby hat sie sich bis fast ins Unbewältigbare gesteigert. Nach der ersten Registrierung müssen die Funde wissenschaftlich bestimmt, sachgerecht dokumentiert und fotografiert sowie nach Möglichkeit veröffentlicht werden. In der Publikation von Münzfunden hat Peter Ilisch mit den seit 1983 regelmäßig erschienenen Münzfundberichten in den

»Ausgrabungen und Funden in Westfalen-Lippe« Maßstäbe gesetzt (Abb. 1).

Letztlich ist jeder Münzfund, seien es Schatzfunde oder einzelne Münzen, sei es mit oder ohne Befundkontext, von Bedeutung, auch wenn es sich vielleicht nicht um einen qualitativen, sondern nur um einen quantitativen Beleg handelt. Ob Schätze im materiellen Sinne oder nicht – viele Funde werden überschätzt, mit all der Problematik des direkten Verkaufs von dann ungemeldeten Münzfunden über den Münzhandel –, ob Schätze im subjektiven Sinne oder nicht: Alle Münzfunde sind »Schätze« für die Forschung. Fast alle sind es wert, bearbeitet zu werden, fast alle müssen gemeldet, vorgelegt werden; eine Selektion nach bedeutend oder nicht – und dies impliziert: Meldung oder nicht – ist unzulässig, erst recht seitens der Finder selbst. Für Münzfunde gilt: Alles vor 1871/1873, der Einführung der Reichswährung der Mark zu 100 Pfennig, ist zu melden, alles vor ca. 1820/1830, der Zeit weitgehender Normierungen im Kleingeldbereich, ist vorzulegen, schlecht Bestimmbares oder Außergewöhnliches immer (Abb. 2).

Neben Münzen, also Geld, aus 22 Jahrhunderten Münz- und Geldgeschichte in Westfalen kümmert sich die Münzfundpflege auch um Marken, Geldersatzmittel, um Medaillen und Abzeichen, aber ebenso um Werkzeuge der Geldherstellung. Doch nicht alles, was klein, rund und aus Metall ist, kann berücksichtigt werden: Plomben etwa, kleine Verschlussiegel aus Blei, bleiben weitestgehend außen vor. Praktisch erfolgt die Meldung und Vorlage dabei nicht beim Münzkabinett in Münster, sondern bei den unteren Denkmalbehörden, den Gemeinden, oder – besser – direkt bei der LWL-Archäologie für Westfalen mit ihren Außenstellen in Bielefeld (Regierungsbezirk Detmold), Münster (Regierungsbezirk Münster), und Olpe (Regierungsbezirk Arnsberg). So bleibt der Zusammenhang mit anderen Funden gewahrt, dort werden sie registriert, von dort aus erfolgt die Weiterleitung nach Münster, von dort die Rückabwicklung an die Finder. Und: Vorlegen heißt nicht Einbehalten, sondern vorübergehende Inbesitznahme zum Zwecke wissenschaftlicher Bearbeitung – im Gegenzug erhalten Finder kostenlos diese Bearbeitung und zugleich eine Legalisierung ihrer Funde.

Rechtsgrundlage für die Münzfundpflege, für die Rechte und Pflichten der Finder ebenso wie die des Münzfundpflegers, ist das Denk-

## Münzfunde – Meldung und Vorlage

Meldung: alles vor 1871/1873

Vorlage: alles vor ca. 1820/1830

Außergewöhnliches immer

Meldung und Vorlage bei den Außenstellen der LWL-Archäologie in

- Bielefeld
- Münster
- Olpe

**Vorlegen heißt nicht einbehalten**

malschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 25. November 2016. In § 17 DSchG NRW (»Schatzregal«) ist auch das zum 27. Juli 2013 neu eingeführte Schatzregal geregelt (Abb. 3 a–b). Entscheidend ist hier die Formulierung »Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung«, festzustellen per Gutachten; auf Münzfunde trifft dies in den allermeisten Fällen nicht zu – für alles, was nicht unter das Schatzregal fällt, gilt nach wie vor § 984 BGB (Abb. 3 c). Die Münze war ein Massenprodukt, und nur falls es sich um ein äußerst seltenes, womöglich unikales Stück oder um einen im Fundhorizont höchst aussagekräftigen Beleg handelt, rechtfertigt dies das Schatzregal. Die-

Abb. 2 Meldung und Vorlage von Münzfunden bei der LWL-Archäologie für Westfalen (Grafik: LWL-Archäologie für Westfalen/C. G. Schmidt).

»Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.«

Abb. 3 a § 17 DSchG NRW, »Schatzregal«, Satz 1 (Grafik: LWL-Archäologie für Westfalen/C. G. Schmidt).

»Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.«

Abb. 3 b § 17 DSchG NRW, »Schatzregal«, Satz 2 (Grafik: LWL-Archäologie für Westfalen/C. G. Schmidt).

»Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.«

Abb. 3 c § 984 BGB, »Schatzfund« (Grafik: LWL-Archäologie für Westfalen/C. G. Schmidt).

se Funde – für die dann eine Belohnung, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert, vorgesehen ist – sollten in öffentlichem Eigentum jederzeit für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen; bei allen anderen ist das Interesse der Öffentlichkeit durch Meldung und Vorlage gewahrt. Vor einer Überbewertung des Schatzregals ist somit entschieden zu warnen, die Angst vor gewissermaßen staatlichen Zwangsmaßnahmen immer wieder durch Aufklärung zu nehmen. Die in Westfalen-Lippe traditionell enge Kooperation zwischen Archäologie und Sondengängern, zwischen Sondengängern und Münzfundpflege erscheint durch die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes keineswegs gefährdet.

Die Forschung, die Numismatik wie Archäologie und Geschichte, hat über Jahrzehnte in vielfältiger Weise von der systematischen Bearbeitung der Münzfunde profitiert. Münzfundpflege jedoch ist zeitintensiv, die oft schlechte Erhaltung erfordert ebenso wie die große zeitliche und räumliche Spannbreite des Materials nicht nur Zeit, sondern auch Erfahrung, die sich erst über Jahre, Jahrzehnte aufbaut. Mit ihrem Bekenntnis zur Münzfundpflege, zu Münzen als archäologischer Fundgruppe – und letztlich zur Numismatik, einer archäologischen Hilfswissenschaft der besonderen Art – ist die LWL-Archäologie diesbezüglich gut aufgestellt.

### Summary

The maintenance of coin finds is one part of the preservation of archaeological monuments and plays a specific role in securing the archaeological heritage of Westphalia-Lippe. The coins were recovered during official excavations but mainly came from private finders, metal detectors in particular. All coins dating from before 1871/1873 must be reported to the offices of the LWL Archaeology Unit and those dating from before 1820/1830 must be both reported and handed in. The aim of the scientific study is to publish them in order to make the coins available to archaeological and historical research.

### Samenvatting

Het documenteren en registreren van muntvondsten is onderdeel van de archeologische monumentenzorg en levert een specifieke bijdrage aan het behoud van de archeologische nalatenschap in Westfalen. Munten worden in professionele opgravingen gevonden, maar de meeste vondsten stammen van privépersonen, vaak detectoramateurs. Voor vondsten van voor 1871/1873 geldt een meldingsplicht bij één van de bijkantoren van de LWL-Archäologie, vondsten van voor circa 1820/1830 moeten ook worden getoond en beschikbaar gesteld worden voor onderzoek. Het doel van de wetenschappelijke registratie van muntvondsten is het om de data via publicaties voor archeologisch en historisch onderzoek ter beschikking te stellen.